



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat
der Gemeinde Arth
Rathausplatz 6
6415 Arth

Per E-Mail: gemeindekanzlei@arth.ch

Aktenzeichen: PUE-331-246
Bern, 21. Juli 2022

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 05.04.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung zugestellt. Die zusätzlich benötigten Unterlagen und Informationen wurden uns im darauffolgenden Email-Austausch zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Arth verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem

Preisüberwachung PUE
Agnes Meyer Frund
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 05.04.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Bericht zur Vorprüfung
- Selbstdeklaration
- Botschaft 2021
- Investitionsplan

2.2 Vorgesehene Anpassung

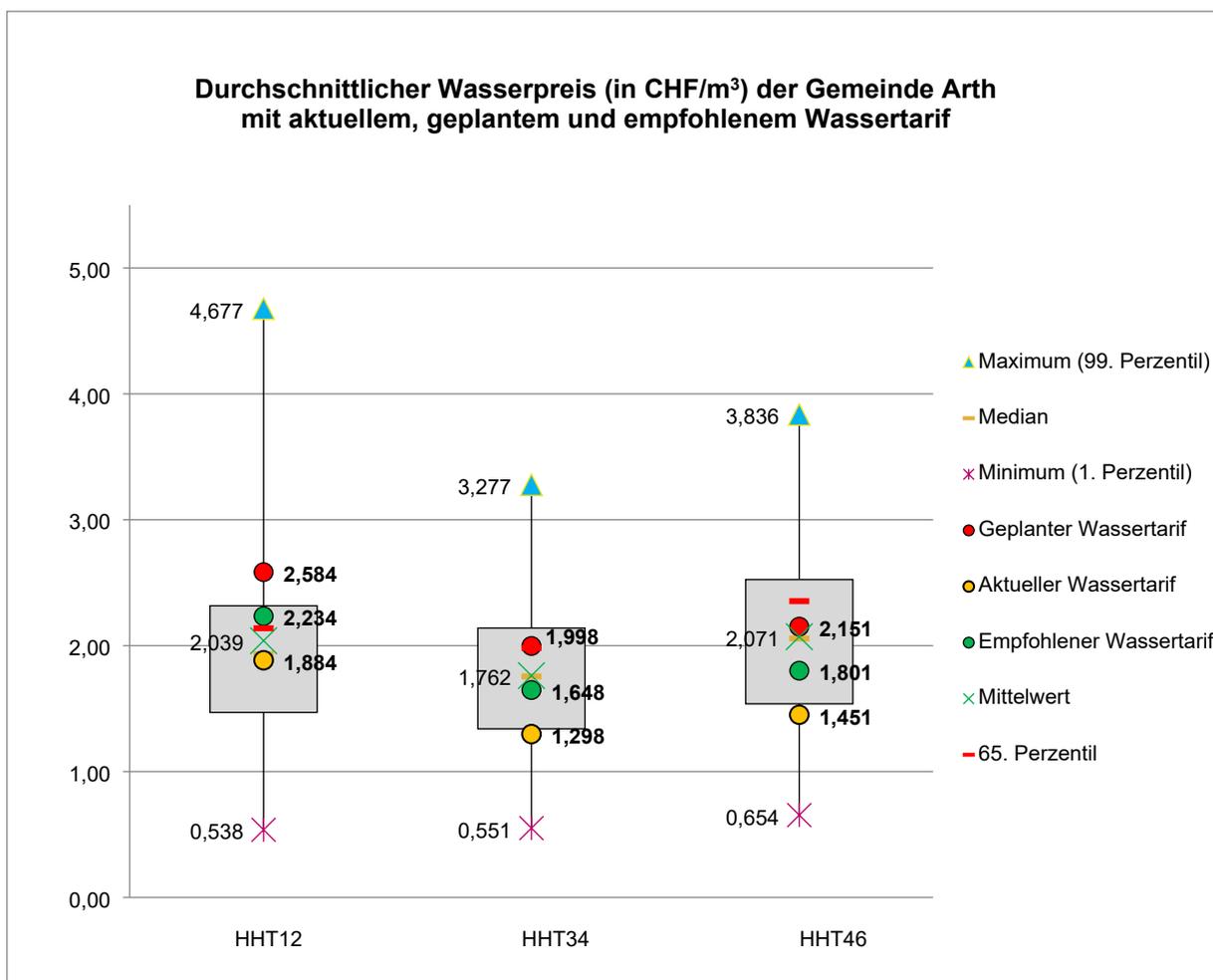
Die Gemeinde Arth sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Mengenpreis:	CHF 0.80/m ³	CHF 1.50/m ³
Grundgebühr pro Einfamilienhaus:	CHF 100.–	CHF 100.–
pro Wohnung	CHF 50.–	CHF 50.–

Gemäss den geltenden Reglementen werden 17.5 Rp./m³ an die Gemeinde für die Löschwasser Versorgung abgegeben. Die Grundgebühren für Gewerbe- und Industriebauten werden ebenfalls erhöht. Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 500'000.— pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene (vgl. nachfolgende Analyse) Wassertarif der Gemeinde Arth (inkl. Abgabe an Gemeinde) im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

2.5 Gebührenanpassung

Damit eine Gebührenerhöhung als unbedenklich beurteilt werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung ausgewogen ausfällt. Sie darf nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfallen als für andere. Die Erfüllung dieses Anspruchs ist in der Praxis oft anspruchsvoll. Je nachdem, über welche Gebührenkomponente die Erhöhung erfolgt, trifft sie verschiedene Benutzergruppen unterschiedlich stark. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Die vorgesehene Anpassung führt für Einfamilienhäuser zu Erhöhungen von über 80%. Eine Etappierung der Erhöhung ist daher angezeigt und – wie der von der Gemeinde eingereichte Finanzplan aufzeigt – auch möglich. Der Preisüberwacher empfiehlt daher, die Erhöhung zu etappieren und frühestens in 2 Jahren zu überprüfen, ob die Erhöhung im vollen Ausmass erforderlich ist.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Arth:

- **Die Preisanpassung zu etappieren und die Verbrauchsgebühr in einem ersten Schritt auf maximal 1.15 Fr./m³ festzulegen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des
Preisüberwachers

Kopie an:

tony.buerge@gw-arth.ch, Gemeindewerke.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>